

Stiftung oder Treuhandstiftung – Mittel zum Transport Ihrer Corporate Identity

Vielleicht ist eine Stiftung auch etwas für Ihr Unternehmen? Von Rechtsanwältin Maren Jackwerth



Rechtsanwältin Maren Jackwerth
Kanzlei Jackwerth, Düsseldorf

Zum einen besteht die Möglichkeit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung als besonders anzupassendes Instrument der Firmenfortführung, wenn der passende Nachfolger fehlt. Diese Art von Stiftungs-lösung möchte ich hier vernachlässigen. Allerdings kann auch eine rechtsfähige Stiftung mit gemeinnützigen Zwecken aus sozialem Gesichtspunkten errichtet werden, wenn der Unternehmer und Stifter der Gesellschaft etwas zurückgeben möchte. Weiter gibt es die Möglichkeit der Errichtung einer Treuhandstiftung als »kleinere Variante«, da diese mit geringeren Vermögenswerten ausgestattet werden kann.

Viele Unternehmen spenden an verschiedenste Organisationen im Jahr, ohne dabei groß in Erscheinung zu treten. Mit einer Stiftung dagegen kann soziales Engagement mit der Corporate Identity der Firma in Einklang gebracht werden. Auch trägt Ihr Firmenname dazu bei, dass Ihrem sozialen Engagement besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gezollt wird. Zuletzt ist die Errichtung einer Treuhandstiftung aus Anlass eines Firmenjubiläums ein probates Mittel, um die Firma ins rechte Licht zu rücken.

Rechtsfähige Stiftungen

Der Satzungsinhalt einer rechtsfähigen Stiftung ist Ihnen als Unternehmerin bestimmt einleuchtend: Name, Sitz, Stiftungszweck, Vermögen und mindestens die Bildung eines Vorstands, der die Stiftung vertritt. Eine rechtsfähige Stiftung ist sinnvoll, wenn größere Vermögenswerte eingebracht werden sollen.

Es sollten nicht zu viele und nicht zu große Gremien geschaffen werden und auch die Amtsperiode sollte nicht zu kurz bemessen sein, da jede Wahl eines Vorstands oder weiteren Kontrollgremiums auch das Suchen neuer Personen bedeutet.

Stiftungszweck

Knackpunkt aller Stiftungen, die nicht der Firmenfortführung dienen, bleibt aber die Festlegung auf den gemeinnützigen Stiftungszweck. Dieser sollte nicht zu eng gefasst werden.

Treuhandstiftungen

Auch eine Treuhandstiftung wird für die Ewigkeit geschaffen. Hier allerdings ver-

waltet ein Träger die Treuhandstiftung treuhänderisch. Der Stifter schließt mit dem Träger ein entsprechendes Stiftungsgeschäft, wobei dieser Vertrag im Regelfall als Treuhandvertrag ausgestaltet sein sollte, da dadurch bessere Kontrollmöglichkeiten des Trägers erreicht werden. Daneben wird auch hier eine Satzung wie bei einer rechtsfähigen Stiftung aufgesetzt. Natürlich muss auch hier der Zweck der Stiftung definiert werden. Weiter sollte eine solche Satzung einen Beirat enthalten, in dem der Stifter und seine Nachkommen oder Firmenvertreter an der Stiftungsverwaltung beteiligt werden. Dieses dient der Kontrolle des die Stiftung verwaltenden Trägers, da vorliegend entgegen bei der rechtsfähigen Stiftung keine behördliche Stiftungsaufsicht existiert. Auch die grundsätzliche Kündigungsmöglichkeit des Treuhandvertrags sollte aufgenommen werden, damit später einmal ein Wechsel zu einem anderen Träger möglich ist, sollte es zu unüberbrückbaren Differenzen mit dem Träger kommen.

Auch hier sollten Zweckänderungen möglich sein, entsprechend sollte hier der Beirat mit entsprechenden Rechten hinsichtlich einer Satzungsänderung ausgestattet werden.

Fazit

Bei Interesse an einer Stiftungs-lösung sollte sich die Unternehmerin nicht von den vielen Satzungsinhalten abschrecken lassen. Neben Informationen im Internet hilft ein neutraler Berater, wie ein Steuerberater oder Anwalt. Aber auch der Bundesverband Deutscher Stiftungen in Berlin bietet hier entsprechendes Informationsmaterial.